

Schönburger Tageblatt

und Waldenburger Anzeiger.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen. Sonntags eine Gratisbeilage „Der Erzähler“. Preis vierteljährlich 1 Mk. 50 Pf. Alle Postanstalten, die Expedition und die Colporteurs dieses Blattes nehmen Bestellungen an. Insertionsgebühren pro kleingespaltene Zeile für Abonnenten 7 Pf., für Nichtabonnenten 10 Pf. Inseraten-Aannahme für die nächstfolgende Nummer bis Mittags 12 Uhr des vorhergehenden Tages.

No. 81.

Waldenburg, Sonnabend, den 21. December

1878.

Bekanntmachung,

die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 betreffend, vom 11. December 1878.

Nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71, vom 2. Juni 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 99) sollen vom 1. April 1878 ab unter den in dem vorgenannten Gesetze näher angegebenen Bestimmungen a) die Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Classe, welche dasselbe im Kriege gegen Frankreich 1870/71 in den unteren Chargen bis zum Feldwebel einschließlich erworben haben, b) unter den sub a angegebenen Voraussetzungen auch die Inhaber des Eisernen Kreuzes zweiter Classe, wenn sie zugleich das preussische Militär-Ehrenzeichen zweiter Classe oder eine diesem gleichzuachtende militärische Dienstauszeichnung besitzen, welche entweder in einem der seit 1866 mit Preußen verbundenen Landestheile vor der Vereinigung, oder in einem der anderen Bundesstaaten vor dem Kriege 1870/71 verliehen worden ist, eine Ehrenzulage von monatlich **Drei Mark — Pfennig** erhalten.

Nachdem durch allerhöchsten Erlaß, betreffend die Bestimmung derjenigen militärischen Dienstauszeichnungen, welche außer dem preussischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Classe neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Classe zum Bezuge der Ehrenzulage nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1878 berechneten, vom 19. November 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 361) unter Anderem bestimmt worden ist, daß die königlich sächsische silberne oder goldene Militär-Verdienstmedaille des Militär St. Heinrichsordens, vorausgesetzt, daß sie vor dem Kriege 1870/71 erworben worden, eine solche militärische Dienstauszeichnung sei, welche nach § 2 des Gesetzes neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Classe zu der obigen Ehrenzulage berechtigt, so wird nunmehr bezüglich derjenigen zu dieser Zulage berechtigten Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71, welche dasselbe als Angehörige des königlich sächsischen (XII.) Armeecorps erworben haben, beziehentlich jetzt dessen Verbände im activen Dienste angehören, Folgendes angeordnet und bekannt gegeben: 1) Die Ehrenzulage ist monatlich postnumerando zahlbar. Die Zahlung derselben erfolgt auf Anweisung des Kriegs-Ministeriums durch das diesseitige Kriegs-Zahl-

amt und zwar: a) an alle Empfangsberechtigte, soweit dieselben Militärpersonen 2c. 2c. des Friedensstandes sind, unter Vermittelung der zuständigen Truppen-Cassen, b) an alle übrige Empfangsberechtigte unter Vermittelung der Bezirks-Steuer-Einnahmen. 2) Zur Auswirkung der Anweisung des Kriegs-Ministeriums haben sämtliche, nach obigen Bemerkungen berechnete Inhaber des Eisernen Kreuzes und zwar: a) soweit dieselben Militärpersonen des Friedensstandes sind, auf dem militärischen Dienstwege, b) alle übrigen durch Vermittelung derjenigen Bezirkscommandos, in deren Controlbezirk ihr Wohnsitz belegen ist, daß die Besitzeurzeugnisse beziehentlich Ausweise über die zum Bezuge der Ehrenzulage berechtigenden Dienstauszeichnungen unter Namhaftmachung der Truppen-Casse, beziehentlich Bezirks-Steuer-Einnahme, aus welcher sie die Zulage zu erheben wünschen, dem Kriegs-Ministerium einzureichen. 3) Die Zahlung ist nur zu leisten gegen Vorzeigung eines die Empfangsberechtigung bescheinigenden Legitimations-Attestes und gegen Aushändigung einer vollständigen über die Zahlung des Betrages aus dem Kriegs-Zahlamte lautenden Quittung, auf welcher die Unterschrift und das Leben, sowie der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte des Empfängers durch den Truppentheil beziehungsweise die Ortsbehörde bescheinigt ist. 4) Das Kriegs-Ministerium stellt nach Prüfung der Besitzeurzeugnisse bei Rückgabe derselben jedem Empfangsberechtigten ein Attest dahin aus: daß der (Name, Titel, Wohnort) auf Grund der vorgelegten Besitzeurzeugnisse beziehungsweise Ausweise über die (zu bezeichnenden) Dienstauszeichnungen zum Empfange der Ehrenzulage von Drei Mark monatlich nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 99) berechtigt ist, und erläßt gleichzeitig Anweisung an das Kriegs-Zahlamt und an die Truppen-Cassen-Commissionen beziehungsweise an die Bezirks-Steuer-Einnahmen. 5) Empfangsberechtigte, welche aus dem activen Militärstande austreten, beziehungsweise ihren Wohnsitz wechseln und demgemäß die Ehrenzulage aus einer anderen, als der ursprünglich namhaft gemachten Kasse zu erheben wünschen, haben dies rechtzeitig unter Beifügung des Legitimationsattestes dem Kriegs-Ministerium anzuzeigen, beziehungsweise durch die zeitherige Kassenstelle anzeigen zu lassen.

Dresden, am 11. December 1878.

Ministerium des Krieges.
von **Fabrice.**

Mehner.

Abonnements-Einladung.

Mit dem 1. Januar 1879 beginnt ein neues Abonnement auf das täglich erscheinende „Schönburger Tageblatt“. Der Inhalt des „Schönburger Tageblattes“ wird außer den sämtlichen Bekanntmachungen des hiesigen Stadtraths und des Gerichtsamtes, sowie der fürsichtlich Schönburgischen Verwaltungen eine übersichtliche politische Rundschau, möglichst vollständige Nachrichten aus dem Sachsenlande und des Nesteren zeitgemäße selbstständige Artikel und vorzugsweise auch geschichtliche Nachrichten aus den Nezeßherrschaften 2c. umfassen, weshalb wir zu einem recht zahlreichen Abonnement ergebenst einladen.

Abonnements nehmen sämtliche Postanstalten, die Colporteurs und die Expedition dieses Blattes zum Betrage von vierteljährlich **1 Mark 50 Pf.** entgegen.

Außerdem haben wir zur Bequemlichkeit des Publikums bis jetzt an folgenden Stellen, die in den nächsten Tagen noch vermehrt werden, Listen zur Einzeichnung von Abonnements auslegen lassen:

- a) in **Altstadt-Waldenburg** bei Herrn Kaufmann **Max Liebezeit**, Restaurateur **Friedemann, Althaus;**
- b) in **Altwaldenburg** bei Herrn Restaurateur **Vein;**
- c) in **Callenberg** bei Herrn Restaurateur **Fritzsche, Böhme, Sarnisch;**
- d) in **Kerzsch** bei Herrn Restaurateur **Müller;**

- e) in **Kemse** bei Herrn Restaurateur **Rosenfeld;**
- f) in **Langenchursdorf** bei Herrn Restaurateur **Wagner, Kühnert;**
- g) in **Oberwiera** bei Herrn Restaurateur **Martin, Heitsch;**
- h) in **Ziegelheim** bei Herrn Restaurateur **Eduard Dehmigen, Valentin Mehner, Louis Heinicke** in Thiergarten;
- i) in **Uhlemannsdorf** bei Herrn Restaurateur **Gottfried Vogel.**

Expedition des Schönburger Tageblattes.

Politische Rundschau.

* Waldenburg, 19. December 1878.

Das Unterrichtsgesetz für Preußen, welches eine Reihe wichtiger Fragen lösen soll, kann nicht leben und nicht sterben, wird aber nach den Erklärungen des Cultusministers im Abgeordnetenhaus noch lange nicht von der Tagesordnung verschwinden. Es ist bekannt, daß bereits seit einem Jahre ein vollständig ausgearbeitetes Unterrichtsgesetz im Cultusministerium liegt, dessen Veröffentlichung von allen Seiten dringend gefordert wird. Die Vorlage desselben scheiterte im Vorjahre an dem Widerspruche des damaligen Finanzministers wegen der erheblichen Mehrkosten des Unterrichtswesens und heute muß auch Herr Falk erklären, daß der Erlaß eines Unterrichtsgesetzes mit der im Reiche vorzunehmenden Finanzreform

im engsten Zusammenhange stehe. Wann aber diese Finanzreform vor sich gehen wird, das mögen die Götter wissen. Herr Dr. Falk erkannte jedoch an, wie nothwendig eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Emeriten- und Lehrerrüchtpensionen sei, und daß die Frage in Betracht komme, ob eine solche Regelung nicht durch ein besonderes Gesetz werde statzufinden haben. Er verwies aber auch hierbei auf die obwaltenden Schwierigkeiten, indem die Regelung dieser Frage nothwendig mit der anderen in Verbindung stehe, wer die Kosten der Volksschule zu tragen haben solle.

In unmittelbarem Zusammenhange mit der Tabak-Enquete-Commission dürfte die Reise des preussischen Finanzministers Hobrecht nach Friedrichsruh stehen, welche derselbe in diesen Tagen antreten wird. (Die Meldung, daß er die Reise schon angetreten habe, war verfrüht). Es ist nur zu klar, daß der Reichskanzler, will er seinen Steuerplan zur Ausführung bringen, sich nach Ablehnung des Monopols nach neuen Steuern auf andere Artikel wird umsehen müssen. Behufs solcher Conferenzen geht Herr Hobrecht nach Friedrichsruh und dürften die dort zu pflegenden Besprechungen sich wohl auch auf die obschwebenden Fragen wegen des Ankaufs von Privatbahnen durch den Staat beziehen, welchen der Finanzminister bei der Finanzlage des Staates jetzt widerspricht. In Abgeordnetenkreisen erhält sich die Meinung, daß Herr Hobrechts Fahrt zum Reichskanzler für sein Verbleiben im Amte vielleicht von entscheidender Bedeutung ist.

In Würzburg wurde ein Student wegen Neckens der Brückenwache festgenommen. Auf dem Wege zur Hauptwache wollte er auf Zu-